



Statuten

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen

Golf & Country Club Blumisberg (GCCB)

besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Blumisberg, Gemeinde Wünnewil-Flamatt, Kanton Freiburg.

Art. 2 Zweck, Dauer

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Golfsportes und der geselligen Beziehungen unter den Mitgliedern. Der Verein kann alle Massnahmen treffen, die diesem Zweck dienen, insbesondere auch Liegenschaften erwerben oder pachten, Gebäude erstellen oder mieten, Darlehen aufnehmen und einen den Mitgliedern und Gästen zugänglichen Restaurationsbetrieb führen oder betreiben lassen.
2. Die Dauer des Vereins ist unbegrenzt.

II. Mitgliederkategorien

Art. 3 Mitgliederkategorien

1. **Aktivmitglieder**
Spielberechtigte Mitglieder über 18-jährig
2. **Junioren**
Spielberechtigte Mitglieder bis 18-jährig
3. **Country Club Mitglieder**
Beschränkt spielberechtigte Mitglieder
4. **Gastmitglieder**
Spielberechtigte Mitglieder mit Sonderstatus
5. **Passivmitglieder**
Mitglieder ohne Spielberechtigung
6. **Ehrenmitglieder**
Mitglieder, von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit

III. Erwerb der Mitgliedschaft, Aufnahmeverfahren

Art. 4 Aktiv- und Country Club Mitglieder

1. Dem Aufnahmegesuch sind Empfehlungsschreiben von zwei Aktivmitgliedern, welche seit mindestens fünf Jahren dem Club angehören und ein gültiges Handicap haben, beizulegen.
2. Vorstandsmitglieder sind als Paten ausgeschlossen. Jährlich können pro Aktivmitglied zwei Patenschaften für eine Person bzw. ein Ehepaar übernommen werden.
3. Der Vorstand entscheidet über das Gesuch in geheimer Abstimmung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Wird das Gesuch abgelehnt, ist dies dem Gesuchsteller und seinen beiden Paten ohne Grundangabe mitzuteilen.
5. Wird das Gesuch gutgeheissen, ist der Entscheid allen Aktivmitgliedern schriftlich bekanntzugeben. Diese können binnen zwei Wochen schriftlich und begründet beim Präsidenten dagegen Einspruch erheben. Der Präsident unterbreitet den Einspruch dem Vorstand, welcher in geheimer Abstimmung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig und ohne Grundangabe entscheidet.
6. Wird innert der Frist kein Einspruch erhoben oder wird dieser abgelehnt, ist der Gesuchsteller als Mitglied aufgenommen. Vorbehalten bleiben Ziff. 7 und VI Art. 15 Ziff. 2.
7. Die Clubversammlung kann die Zahl der Aktivmitglieder beschränken. Ist diese erreicht, können neue Aktivmitglieder nur aufgenommen werden, wenn ein bisheriges Aktivmitglied austritt oder in eine nicht beschränkte Kategorie übertritt. Der Vorstand erstellt eine Warteliste und erlässt Richtlinien über deren Handhabung. Für Ehegatten und Nachkommen gilt die Beschränkung nicht.

Art. 5 Junioren

1. Nachkommen von Aktivmitgliedern werden ohne weiteres aufgenommen.
2. Nachkommen von nicht Aktivmitgliedern werden auf Vorschlag des Captains und des Junioren-Captains durch den Vorstand für die Dauer der laufenden Golfsaison provisorisch aufgenommen. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Vorstand auf Vorschlag des Captains und des Junioren-Captains über die definitive Aufnahme. Er kann die Probezeit verlängern.

Art. 6 Gastmitglieder

Mitglieder eines anderen Clubs, welcher seinerseits Mitglied eines offiziell anerkannten Golfverbandes ist, Personen ohne andere Mitgliedschaft aus besonderen Gründen, Mitarbeiter des Clubs, Pros, Pächter, etc. und ihre Angehörigen sowie Diplomaten, kann der Vorstand als Gastmitglieder aufnehmen. Er legt die Einzelheiten der Spielberechtigung und die finanziellen Leistungen des Gastmitgliedes fest.

Art. 7 Passivmitglieder

Passivmitglieder werden vom Vorstand aufgenommen.

Art. 8 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden von der Clubversammlung gewählt.

IV. Übertritte

Art. 9 Übertritte

1. Der Übertritt von einer nicht spielberechtigten zu einer spielberechtigten Kategorie ist jederzeit möglich. Die Einzelheiten werden vom Vorstand festgelegt.
2. Die übrigen Übertritte erfolgen jeweils per Ende des Kalenderjahres.
3. Die altersbedingten Übertritte von einer spielberechtigten Kategorie in die andere erfolgen automatisch.
4. Der Übertritt vom Country Club Mitglied zum Aktivmitglied erfolgt auf entsprechendes Gesuch hin automatisch. Die vom Country Club Mitglied bezahlte Eintrittsgebühr wird an diejenige, welche als Aktivmitglied allenfalls zu bezahlen ist, angerechnet.
5. Der Übertritt vom Gast- oder Passivmitglied zum Aktivmitglied unterliegt dem ordentlichen Aufnahmeverfahren. Der Übertritt erfolgt auf entsprechendes Gesuch hin automatisch, sofern das Mitglied früher bereits Aktivmitglied war.

V. Rechte der Mitglieder

Art. 10 Aktivmitglieder

1. Den Aktivmitgliedern stehen sämtliche Anlagen zur Reglements gemässen Benutzung zur Verfügung.
2. Die Aktivmitglieder besitzen das Stimmrecht.

Art. 11 Junioren

1. Den Junioren stehen sämtliche Anlagen zur Reglements gemässen Benutzung zur Verfügung. Der Vorstand kann Einschränkungen verfügen.
2. Die Junioren nach vollendetem 18. Altersjahr besitzen das Stimmrecht.

Art. 12 Country Club Mitglieder

1. Den Country Club Mitgliedern stehen sämtliche Anlagen zur Reglements gemässen Benutzung zur Verfügung.
2. Die Country Club Mitglieder sind berechtigt, den Golfplatz jährlich dreimal gratis zu benutzen. Der Vorstand kann die Spielberechtigung der Country Club Mitglieder angemessen erhöhen.
3. Die Country Club Mitglieder besitzen kein Stimmrecht.

Art. 13 Gastmitglieder

1. Den Gastmitgliedern stehen sämtliche Anlagen zur Reglements gemässen Benutzung zur Verfügung.
2. Die Gastmitglieder besitzen kein Stimmrecht.

Art. 14 Passivmitglieder

1. Den Passivmitgliedern steht das Clubhaus gelegentlich zur Reglements gemässen Benutzung zur Verfügung.
2. Die Passivmitglieder besitzen kein Stimmrecht.

VI. Pflichten der Mitglieder

Art. 15 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben die Statuten, die Reglemente, die Vereinsbeschlüsse sowie die Anordnungen des Vorstandes und seiner Kommissionen zu beachten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die finanziellen Leistungen gemäss Ziff. VII fristgemäss zu erbringen.

VII. Finanzielles

Art. 16 Finanzielle Mittel

1. Der Club beschafft die für seine Zwecke benötigten Mittel insbesondere durch:
 - 1.1 Jahresbeiträge
 - 1.2 Eintrittsgebühren
 - 1.3 Aktienverkäufe
 - 1.4 Greenfees
2. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 17 Jahresbeiträge und Eintrittsgebühren

1. Die Höhe der Jahresbeiträge und Eintrittsgebühren für die einzelnen Mitgliederkategorien werden jährlich von der Clubversammlung festgelegt.
2. Der bei Jahresbeginn geschuldete Jahresbeitrag kann grundsätzlich weder erlassen noch zurückerstattet werden. Der Vorstand kann Ausnahmen beschliessen.
3. Die Eintrittsgebühr verfällt endgültig, sobald das Mitglied gänzlich aus dem Club austritt.
4. Die einzelnen Mitgliederkategorien haben grundsätzlich folgende Leistungen zu erbringen:

Aktiv Kat. A (über 34 Jahre)	Jahresbeitrag + Eintrittsgebühr + Besitz 1 Aktie der GCCB AG
Aktiv Kat. B (28 bis 34 Jahre)	Jahresbeitrag + Eintrittsgebühr
Aktiv Kat. Young Member A und B (19 bis 27 Jahre)	Jahresbeitrag
Jun. Kat. Junior und Girl & Boy	Jahresbeitrag
Gastmitglieder	Jahresbeitrag
Country Clubmitglieder	Jahresbeitrag + Eintrittsgebühr
Passivmitglieder	Jahresbeitrag
Ehrenmitglieder	kein Jahresbeitrag
5. Die Clubversammlung kann die Mitglieder zu Mindestkonsumationsbeiträgen an das Restaurant verpflichten.

Art. 18 Aktien der Golf & Country Club Blumisberg AG

1. Aktivmitglieder der Kategorie A müssen sich über den Besitz einer Aktie der GCCB AG ausweisen.
2. Ist der Club nicht in der Lage, der interessierten Person eine Aktie anzubieten, so kann der Vorstand Ausnahmen beschliessen, falls sie Ehegatte eines Mitgliedes, selber Aktivmitglied der Kategorie B oder Country Club Mitglied ist.
Es gilt der im Zeitpunkt der Erteilung der Ausnahme gültige Kaufpreis der Aktie. Der Kaufpreis ist mindestens sicherzustellen. Der Vorstand erlässt entsprechende Vorschriften.
3. Der Club kann Aktien zu einem von der Clubversammlung festgelegten Preis zurückkaufen. Ein Rückkauf erfolgt nach Massgabe des Eingangs der dem Club angebotenen Aktien. Der Club führt eine Warteliste der angebotenen Aktien.

4. Die Übertragung der Aktien der GCCB AG ist gemäss den Statuten der Gesellschaft beschränkt. Eine Übertragung an einen anderen Aktionär oder einen Dritten bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates. Keiner Zustimmung bedarf die Übertragung an direkte Nachkommen oder den Ehegatten.

Art. 19 Greenfees

1. Nichtmitgliedern, welche sich über ein gültiges Handicap und über die Mitgliedschaft in einem Golfclub, welcher seinerseits Mitglied eines offiziell anerkannten Landesverbandes ist, kann gegen Entrichtung eines Greenfees die Spielberechtigung erteilt werden.
2. Die Höhe der Greenfees wird von der Clubversammlung festgelegt. Der Vorstand kann allgemeingültige Ausnahmen, wie z.B. Vereinbarungen mit andern Clubs, beschliessen.
3. Die Einzelheiten über die Zulassung von Nichtmitgliedern werden vom Vorstand festgelegt.

Art. 20 Austritt und Ausschluss

1. Jedes Mitglied, dessen Mitgliedschaft nicht von Anfang an zeitlich begrenzt ist, kann auf Ende des Kalenderjahres seinen Austritt aus dem Club erklären. Mit dem Austritt erlischt jeder Anspruch des Ausgetretenen gegenüber dem Club.
2. Mitglieder, welche den Verpflichtungen gemäss Ziff. VI und VII nicht nachkommen oder gegen die Regeln des Anstandes verstossen, können durch Vorstandsbeschluss mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden ohne Grundangabe aus dem Club ausgeschlossen werden. Mit dem Ausschluss erlischt jeder Anspruch des Ausgeschlossenen gegenüber dem Club.

VIII. Organisation

Art. 21 Organe

Die Organe des Clubs sind:

1. Die Clubversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

Art. 22 Einberufung der Clubversammlung

1. Die Clubversammlung wird durch die Aktivmitglieder und die Junioren nach vollendetem 18. Altersjahr gebildet. Eine ordentliche Clubversammlung findet jährlich mindestens einmal, und zwar in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres, statt.
2. Ausserordentliche Clubversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden und müssen einberufen werden, wenn $\frac{1}{10}$ der Aktivmitglieder schriftlich beim Vorstand darum nachsucht.

3. Die Clubversammlungen sind durch schriftliche Einladung mindestens 20 Tage vorher einzuberufen.

Art. 23 Verfahren und Befugnisse der Clubversammlung

1. Die Clubversammlung ist das oberste Organ des Clubs und hat als solches die ihr vom Gesetz übertragenen Kompetenzen; im Besonderen beschliesst sie über:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes;
 - Abnahme des Berichtes der Revisoren;
 - Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
 - Festsetzung der Eintrittsgelder und der Jahresbeiträge;
 - Festsetzung der Greenfees;
 - Festsetzung des An- und Verkaufspreises der Aktie der Golf & Country Club Blumisberg AG;
 - Genehmigung des Betriebsbudgets und der Fr. 200'000.-- übersteigenden Investitionen;
 - Beschränkung der Zahl der Aktivmitglieder;
 - Wahl des Clubpräsidenten, des Vorstandes und der Revisoren;
 - Erwerb und Veräusserung von Grundbesitz;
 - Abänderung der Statuten;
 - Auflösung des Vereins.
2. Die Clubversammlung wird durch den Präsidenten oder im Verhinderungsfalle durch den Vizepräsidenten oder durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.
3. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
4. Beschlüsse über die Abänderung der Statuten können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden. Für Beschlüsse über die Auflösung des Clubs bleibt Ziff. X vorbehalten. Alle anderen Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Wahlen haben geheim zu erfolgen, sofern fünf der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangen.

Art. 24 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sieben bis fünfzehn Mitgliedern und wird jeweils auf zwei Jahre gewählt. Für die während der Amtsdauer ausscheidenden Mitglieder werden von der nächsten Versammlung Ersatzmitglieder gewählt, die in die Amtsdauer ihrer Vorgänger eintreten.
2. Der Clubpräsident wird von der Clubversammlung ebenfalls auf zwei Jahre gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
3. Der Vorstand versammelt sich auf Anordnung seines Präsidenten oder wenn ein Mitglied es verlangt. Er ist beschlussfähig, sofern die absolute Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder. Nötigenfalls können Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Solche Beschlüsse sind gültig, sofern die absolute Mehrheit sämtlicher Vorstandsmitglieder zustimmt.
4. Der Vorstand vertritt den Club nach aussen durch Kollektivunterschrift zu zweien.
5. Der Vorstand hat die Oberleitung des Clubs. Er hat alle Kompetenzen, die nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich der Clubversammlung oder den Rechnungsrevisoren vorbehalten sind.

6. Der Vorstand reglementiert die Benutzung der Anlagen des Clubs.
7. Der Vorstand kann aus der Zahl seiner Mitglieder für besondere Aufgaben eigene Kommissionen und Arbeitsausschüsse, namentlich eine Spielkommission, bilden und diesen einen Teil seiner Kompetenzen übertragen. In diese Kommissionen und Arbeitsausschüsse kann der Vorstand auch Clubmitglieder delegieren, die nicht dem Vorstand angehören.
8. Nach Ablauf der Amtszeit sind die Vorstandsmitglieder und der Präsident wiederwählbar.

Art. 25 Rechnungsrevisoren

1. Die Clubversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von jeweils zwei Jahren. Die Amtsdauern sind zu staffeln. Zu diesem Zweck kann ein Revisor ausnahmsweise auch für drei Jahre gewählt werden. Die Revisoren sind für höchstens zwei weitere Amtsperioden wiederwählbar.
2. Die Rechnungsrevisoren haben jedes Jahr die gesamte Clubrechnung zu prüfen und der ordentlichen Clubversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

IX. Geschäftsjahr

Art. 26 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Clubs fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

X. Auflösung

Art. 27 Auflösung

1. Der Club wird aufgelöst, wenn $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmen dies in einer Clubversammlung verlangen, an der mindestens $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. Sind in einer solchen Clubversammlung nicht $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so entscheidet eine innert Monatsfrist einzuberufende zweite Versammlung endgültig mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen. Eine solche Versammlung hat auch über die Verwendung eines allfällig vorhandenen Clubvermögens zu beschliessen.

Blumisberg, 13. April 1959

Geändert am: 4. Mai 1982, 13. April 1994, 1. Dezember 2009, 5. Dezember 2015